

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 29. November 2023

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2021/00132	Die Petenten stellen Forderungen auf, wie künftig bei den Genehmigungsverfahren von großen Tierhaltungsanlagen verfahren werden soll, und bitten, den Bau einer Schweinemastanlage zu verhindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Hinsichtlich der Forderung nach neuen Richtlinien und Verordnungen zu einer besseren Umsetzung des Brandschutzes wurden den Petenten die Bemühungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, auf Bundesebene bessere Tierhaltungs- und Brandschutzbedingungen zu erwirken, dargestellt. So wurde unter anderem ein Prüfantrag zur Beschränkung der Größe von Tierhaltungsanlagen gestellt. Zudem wird seitens der zuständigen Ministerien geprüft, inwiefern im Landesrecht Änderungsbedarfe bestehen und wie diese in das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden können. Außerdem ist das Anliegen der Petenten bereits Teil aktueller parlamentarischer Initiativen. So fand in der Landtagssitzung am 22. März 2023 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Aktuelle Stunde zum Thema „Zwei Jahre nach Inferno Alt Tellin: Sind Nutztiere jetzt vor Flammentod sicher?“ statt. Eine immissionschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen aus allen Fachbereichen erfüllt sind bzw. deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Der genehmigte Stall ent-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				spricht den gesetzlichen Vorgaben. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte oder lückenhafte Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen seitens der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden bestehen nicht. Ein Widerspruch des BUND gegen die Erteilung der Genehmigung wurde seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter erneuter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zurückgewiesen.
2	2021/00133	Die Petenten nehmen den Vorfall der abgebrannten Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin zum Anlass, um auf Missstände in der industriellen Tierhaltung aufmerksam zu machen. Sie stellen mehrere Forderungen auf, damit sich solche Vorfälle nicht wiederholen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Zur Aufarbeitung der Brandkatastrophe und zu den damit einhergehenden Folgen für ähnliche Tierhaltungsanlagen befindet sich die Landesregierung in ständigem Austausch mit den beteiligten Akteuren. So wurden Maßnahmen eingeleitet, die sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene dazu beitragen sollen, dass die Gefahr der Wiederholung einer solchen Katastrophe verringert wird. Derzeit ist aber noch nicht absehbar, ob die ergriffenen Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen sowie Kontrollen ausreichen, um den Anforderungen des Tierschutzes angemessen gerecht zu werden. Daher soll mit der Petition noch einmal auf die vorgebrachten Einwendungen aufmerksam gemacht und diese einer intensiven Prüfung unterzogen werden.
3	2021/00309	Der Petent regt an, die ehemalige Parkplatzfläche an der Staatskanzlei im Zuge der geplanten Umgestaltung zu begrünen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt hat entsprechend dem Wunsch der Staatskanzlei die Gestaltung des Platzes als Rasenfläche zur Erteilung der denkmalrechtlichen Zustimmung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eingereicht. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat jedoch mit Schreiben vom 31. März 2022 die Zustimmung zur geänderten Planung versagt. Daraufhin wurde in Abstimmung mit der Staatskanzlei entschieden, die Platzoberfläche mit einer wassergebundenen Wegedecke in der Farbigkeit des Alten Gartens/der Siegessäule zu versehen. Der rollstuhlgerechte Weg von der Rampe zum Kunstwerk „Reigen“ wird in geschnittenem Granit ausgeführt. Zusätzlich werden zur weiteren gestalterischen Aufwertung des Platzes an den drei Platzecken saisonal mobile Pflanzkübel mit wechselnder und gegebenenfalls thematisch belegter Bepflanzung angeordnet. Hierzu hat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege seine Zustimmung erteilt. Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt wird nunmehr die erforderlichen Planungsunterlagen erarbeiten und die noch ausstehenden Abstimmungsgespräche führen. In Anbetracht dessen ist eine Einschätzung zum voraussichtlichen Ausführungszeitraum der Baumaßnahme gegenwärtig noch nicht möglich.</p>
4	2022/00071	Der Petent beklagt die fehlende Beteiligung von Interessenten bei der Veräußerung städtischer Grundstücke und Immobilien der Stadt Schwerin und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Vor dem Hintergrund des laufenden Gerichtsverfahrens ist eine rechtsaufsichtliche Beurteilung seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung nicht statthaft und musste daher unterbleiben. Im Hinblick auf die in der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		fordert die Rückabwicklung der Verkäufe.		petitionsgegenständlichen Angelegenheit erhobene Klage vor dem Landgericht Schwerin obliegt die rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits allein der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Übrigen müssen Kommunen gemäß § 56 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung in ihrem Eigentum befindliche Vermögensgegenstände grundsätzlich zu ihrem vollen Wert veräußern. Bei bebauten Grundstücken kann die Veräußerung zum vollen Wert unter anderem auch durch Verkehrswertgutachten nachgewiesen werden. In Bezug auf die vom Petenten beklagte fehlende Beteiligung von Kaufinteressenten hinsichtlich der petitionsgegenständlichen Immobilie ist festzuhalten, dass Kommunen nicht verpflichtet sind, ein Versteigerungs- oder öffentliches Bieterverfahren beim Verkauf von städtischen Immobilien durchzuführen.
5	2022/00079	Der Petent kritisiert das Handeln einer Führerscheinstelle, das dazu geführt hat, dass er seiner Verpflichtung zum Umtausch des Führerscheins nicht nachkommen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent hat – nach einer kritisch zu bewertenden langen Verfahrensdauer – zwischenzeitlich seinen neuen Führerschein erhalten. Der Petitionsausschuss stellt darüber hinaus fest, dass die Landkreise im Laufe des Petitionsverfahrens für die Problematik sensibilisiert und Verbesserungen erreicht werden konnten. Die im konkreten Fall betroffene Führerscheinstelle des Landkreises Rostock hat im Februar 2023 verschiedene Maßnahmen ergriffen, die zu einer Optimierung der Abläufe und in deren Folge zu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einer besseren Erreichbarkeit der Behörde geführt haben. Der Petitionsausschuss dankt den Mitarbeitern der Führerscheinstelle ausdrücklich für deren Engagement.
6	2022/00091	Die Petentin beschwert sich über ein Bauvorhaben auf der Insel Rügen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Die Sorgen der Bürgerinitiative im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung eines Küstenschutzwaldes und die damit verbundenen Folgen für das Biosphärenreservat Südost-Rügen sind nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss unterstützt daher das Engagement der Bürgerinitiative, um den Erhalt der einmaligen Naturlandschaft zu bewahren. In dem von den Petenten kritisierten Bauvorhaben konnten aber keine Verfahrensfehler festgestellt werden, die es ermöglichen, die erteilte Baugenehmigung zurückzunehmen. Um künftig den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft dennoch gerecht werden zu können, sollte die Landesregierung die weiteren Planungsprozesse begleiten.
7	2022/00097	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die volkswissenschaftliche Forschungsarbeit an der Universität Rostock wiederhergestellt wird.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Aufgrund verschiedener Umstände, die dem Petenten im Laufe des Petitionsverfahrens dargelegt wurden, war der Bereich der Volkskunde an der Universität Rostock seinerzeit gefährdet. Um den von der Landesregierung und Universität gleichermaßen als bedeutungsvoll bewerteten Bereich der Volkskunde erhalten zu können, haben sie sich im Rahmen der Verhandlungen zu den Zielvereinbarungen 2021 bis 2025 geeinigt, in Rostock ein Zentrum für Regionale Geschichte

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>und Kultur Mecklenburgs zu errichten. Damit sollen regionalhistorische bzw. regional-kulturelle Kräfte an der Fakultät gebündelt und die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert werden. Auf diese Weise können Synergieeffekte erzielt werden, die einzelne kleine, voneinander getrennte Bereiche nicht erreichen können. Die Professur für Regionale Kulturgeschichte, die zwischenzeitlich besetzt wurde, umfasst auch die maritime Geschichte und Kultur, sodass nun mit der Errichtung des Zentrums begonnen werden kann. Nach Auffassung der Universität und der Landesregierung kann damit die volkskundliche Forschungsarbeit gewährleistet werden. Um sicherzustellen, dass die mit der neuen Struktur verbundene Zielsetzung tatsächlich umgesetzt wird, werden die Landesregierung und die Fraktionen gebeten, die Entwicklung der volkskundlichen Forschung zu beobachten und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.</p>
8	2022/00098	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Staatskanzlei und des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die an die Staatskanzlei und das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten wurden geprüft und im Ergebnis zurückgewiesen. Insoweit wird auf die dem Petenten zur Kenntnis gegebenen Stellungnahmen der Landesregierung verwiesen, denen sich der Petitionsausschuss inhaltlich anschließt. Auch soweit der Petent beklagt, dass die Staatskanzlei

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>die Dienstaufsichtsbeschwerde an das fachlich zuständige und seines Erachtens befähigte Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung abgegeben hat, kann der Auffassung des Petenten nicht gefolgt werden. Laut Artikel 46 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung bestimmt die Ministerpräsidentin die Richtlinien der Regierungspolitik. Die Minister leiten innerhalb dieser Richtlinien ihre Geschäftsbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung. Die an die Ministerpräsidentin gerichtete Beschwerde des Petenten über die Stellenbesetzung im Staatlichen Schulamt wurde daher korrekterweise vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung beantwortet.</p>
9	2022/00136	<p>Der Petent fordert, dass ein Bauunternehmen, das öffentliche Aufträge erhalten hat, für Schäden haftbar gemacht und nicht erneut mit Baumaßnahmen beauftragt wird.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Darüber hinaus wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet.</p>	<p>Das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Auftrag gegebene Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen stellt fest, dass unterschiedliche Sachverhalte in der Summe zum Versagen der Dammkonstruktion der A 20 geführt haben. Ein Schadenersatzanspruch gegen ein der am Bau beteiligten Unternehmen ist laut Gutachten vor diesem Hintergrund nicht ableitbar. Der Bund, der seit 2021 die Zuständigkeit für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung aller deutschen Autobahnen übernommen hat, hat mitgeteilt, dass er im Ergebnis des Ursachenberichtes keine</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Schadenersatzforderungen geltend macht. Der Petitionsausschuss sieht dies angesichts der hohen Kosten, die zulasten der Steuerzahler gehen, kritisch und erachtet es als zielführend zu prüfen, wie im konkreten Fall weiter vorgegangen werden kann und welche Maßnahmen getroffen werden können, um zukünftig in gleichgelagerten Schadensfällen eine gerechtere Lastenverteilung bzw. eine finanzielle Beteiligung der Schadensverursacher zu erreichen.
10	2022/00137	Der Petent kritisiert die Einstellung seiner Grundsicherung im Alter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Trotz mehrfacher Anforderungen entsprechender Nachweise sind die vom Petenten überreichten Unterlagen unvollständig, sodass weiterhin erhebliche Unklarheiten über die Vermögensverhältnisse des Petenten bestehen. Aus diesem Grund hat das Sozialamt die Anträge des Petenten auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen abgelehnt. Die fachaufsichtliche Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise ergeben.
11	2022/00176	Der Petent bittet um Darstellung, wie viele Haushaltsmittel der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stellt, damit die Grabstätten der von ihm benannten im 1. Weltkrieg gefallenen Soldaten im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge erhalten und gepflegt werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde aufgezeigt, wie die Finanzierung der Kriegsgräberfürsorge ausgestaltet ist. Danach wird die Pflege und Instandhaltung von Kriegsgräbern und Kriegsgrabanlagen durch den Bund finanziert. Entsprechend der Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern dafür jährlich Bundesmittel in Höhe von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>869 814 Euro zur Verfügung. Für die Pflege und Instandhaltung eines Einzelgrabes beläuft sich der jährliche Anteil auf rund 22 Euro; der Anteil für ein Sammelgrab beträgt ca. 7 Euro. Da die jährliche Pflege der einzelnen Grabanlagen von den Ämtern und Gemeinden koordiniert wird, werden ihnen entsprechend der Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kriegsgräber die Mittel zugewiesen. Nicht ausgeschöpfte Mittel stehen für außerplanmäßige Instandsetzungen zur Verfügung. Soweit größere Mängel vorliegen, ist deren Beseitigung aus den Mitteln der regelmäßigen Erhaltungspflege meist nicht finanzierbar. In diesen Fällen besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, beim Landesamt für innere Verwaltung zusätzliche Mittel für eine Sondermaßnahme zur Erneuerung/Instandsetzung der Grabflächen zu beantragen. In diesem Zusammenhang wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass Mittel nach dem Gräbergesetz nur in Anspruch genommen werden können, wenn sich das Grab auf den von den Kommunen geführten Gräberlisten befindet. Da einige der vom Petenten benannten Gräber dort nicht aufgeführt sind, ist eine Finanzierung mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
12	2022/00178	Der Petent beanstandet, dass Bezirksschornsteinfeger für den Erlass von Feuerstättenbescheiden Mehrwertsteuer berechnen, und erhebt diesbezüglich den Vorwurf, dass das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und die Kehr- und Überprüfungsordnung nichtig sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Grundlage für die Erhebung der Umsatzsteuer ist § 6 Absatz 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung. Die Zuständigkeit für diese Verordnung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Eine Einwirkungsmöglichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht daher nicht. Auch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ist eine Bundesnorm. Da sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bereits abschließend mit der Forderung des Petenten befasst hat, wird auf eine Weiterleitung der Petition an den Deutschen Bundestag verzichtet.
13	2022/00187	Der Petent kritisiert die Entscheidung eines Landkreises und fordert, dass es ihm weiterhin gestattet wird, eine Ferienwohnung in einem Wohnhaus anzubieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch einen Beschluss des Oberverwaltungsgericht Greifswald im Jahr 2007 änderte sich in Mecklenburg-Vorpommern die Auslegung der bundesrechtlichen Baunutzungsverordnung dahingehend, dass die Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung gegenüber dem Dauerwohnen als eine eigenständige Nutzungsform zu beurteilen sei und daher im Regelfall weder im unbeplanten Innenbereich noch in Reinen oder Allgemeinen Wohngebieten zulässig sei. Dies führte in den Folgejahren zu zahlreichen Nutzungsuntersagungen, in deren Folge der Bund 2017 eine Klarstellung in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufnahm, nach der die Ferienwohnnutzung in diesen Gebieten möglich ist (§ 13a BauNVO). Nachdem dem Petenten im Jahr 2022 die Nutzung untersagt worden war,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				stellte er einen Bauantrag auf Umnutzung der Wohnung zur Ferienwohnung. Diese Baugenehmigung wurde ihm im April 2023 erteilt.
14	2022/00192	Der Petent kritisiert die weiterhin bestehenden Probleme beim Landesarchiv in Greifswald, die dazu führen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Benutzung des Archivs nicht eingehalten werden. Er fordert daher, dass die angekündigten Abhilfemaßnahmen endlich umgesetzt werden.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass das Landesarchiv seine gesetzlichen Aufgaben aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung derzeit nicht angemessen wahrnehmen kann. Eine Verbesserung wird mit der Fertigstellung des neuen Depotgebäudes in Schwerin erwartet, da Aufgaben auch im Archivbereich zentralisiert und dadurch Kapazitäten gewonnen werden können. Auf diese Weise kann auch die Digitalisierung der Archivbestände verbessert werden, die der Petitionsausschuss als eine ganz wesentliche Möglichkeit der Problemlösung einschätzt, da somit eine örtlich und zeitlich unabhängige Nutzung des Archivs ermöglicht wird. Die Landesregierung wird daher gebeten, Maßnahmen zu prüfen, wie die Digitalisierung der umfangreichen Archivbestände vorangetrieben werden kann.
15	2022/00203	Der Petent fordert, dass in den von der Landesregierung herausgegebenen Informationen zur Corona-Schutzimpfung auch über die Risiken der Impfung umfassend aufgeklärt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Mitteilungen des Landes zu bestehenden Impfangeboten basierten auf den jeweilig aktualisierten wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut, die im Hinblick auf Nutzen und Risiken einer Schutzimpfung auf einer wissenschaftsbasierten Abwägung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung getroffen wurden. Es wurde eingeschätzt, dass der Nutzen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einer Impfung gegenüber Risiken eindeutig überwiegt. Zudem erfolgten im Rahmen der ärztlichen Impfberatung eine Aufklärung über mögliche Risiken und eine individuelle Abwägung im Hinblick auf Vorerkrankungen oder Unverträglichkeiten, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Art und Dosis der Impfung getroffen wurde. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde zudem klargestellt, dass in den sehr seltenen Fällen eines gesundheitlichen Schadens infolge der Corona-Impfung ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
16	2022/00220	Der Petent fordert einen Ausbau des S-Bahn-Netzes zwischen Polen und Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	S-Bahn-Systeme erfüllen in der Regel Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Ballungsgebieten. Weder Stralsund noch das Seebad Ahlbeck gehören zum Ballungsgebiet Stettin. S-Bahn-Verbindungen über die bestehenden Schienenachsen von Stettin nach Stralsund oder Seebad Ahlbeck sind daher nicht vorgesehen. Zudem sprechen infrastrukturelle Gründe wie geringe Streckenkapazitäten und eine fehlende Elektrifizierung dagegen.
17	2022/00236	Der Petent bittet um Darstellung, wie viele Haushaltsmittel der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stellt, damit die von ihm benannten Grabstätten im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge erhalten und gepflegt werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde aufgezeigt, wie die Finanzierung der Kriegsgräberfürsorge ausgestaltet ist. Danach wird die Pflege und Instandhaltung von Kriegsgräbern und Kriegsgrabanlagen durch den Bund finanziert. Entsprechend der Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern dafür jährlich Bundesmittel in Höhe von 869 814 Euro zur Verfügung. Für die Pflege und Instandhaltung eines Einzelgrabes beläuft sich der jährliche Anteil auf rund 22 Euro; der Anteil für ein Sammelgrab beträgt ca. 7 Euro. Da die jährliche Pflege der einzelnen Grabanlagen von den Ämtern und Gemeinden koordiniert wird, werden ihnen entsprechend der Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kriegsgräber die Mittel zugewiesen. Nicht ausgeschöpfte Mittel stehen für außerplanmäßige Instandsetzungen zur Verfügung. Soweit größere Mängel vorliegen, ist deren Beseitigung aus den Mitteln der regelmäßigen Erhaltungspflege meist nicht finanzierbar. In diesen Fällen besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, beim Landesamt für innere Verwaltung zusätzliche Mittel für eine Sondermaßnahme zur Erneuerung/Instandsetzung der Grabflächen zu beantragen. In diesem Zusammenhang wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass Mittel nach dem Gräbergesetz nur in Anspruch genommen werden können, wenn sich das Grab auf den von den Kommunen geführten Gräberlisten befindet. Da einige der vom Petenten benannten Gräber dort nicht aufgeführt sind, ist eine Finanzierung mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
18	2022/00237	Der Petent beschwert sich über die ausgebliebene Beantwortung seines Schreibens an den Bauamtsleiter einer Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der an den Petenten gerichtete Schriftverkehr konnte nicht zugestellt werden. Auch auf Nachfragen hat der Petent keine zustellfähige Anschrift gemäß § 2 Absatz 2 PetBüG M-V in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages mitgeteilt, sodass von einer weiteren Bearbeitung der Petition abgesehen wird.
19	2022/00239	Die Petentin beschwert sich über die ab dem 1. Januar 2023 vorgesehene Erhöhung der Gebühr für den Bewohnerparkausweis von jährlich 30 Euro auf 120 Euro. Zudem kritisiert sie, dass auch Gewerbetreibende einen Anspruch auf den Anwohnerparkausweis haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Der Bund hat die Länder ermächtigt, die Gebührensätze für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in städtischen Gebieten mit erheblichem Parkraumangel eigenständig durch Gebührenverordnung zu regeln. Diese Ermächtigung kann wiederum durch Rechtsverordnung des Landes auf die Kommunen übertragen werden. Hiervon hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Gebrauch gemacht und die Kommunen ermächtigt, im eigenen Wirkungskreis Gebührenordnungen zu erlassen. Damit obliegt es den Städte- und Gemeindevertretungen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden. In Greifswald gilt seit dem 1. Mai 2023 der Basistarif in Höhe einer jährlichen Gebühr von 150 Euro. Da die Gebührenerhöhung rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist, ist eine Einflussnahme des Landes auf die Stadt nicht möglich. Gewerbetreibende haben entgegen der Darstellung der Petentin keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
20	2022/00243	Die Petenten fordern eine Dynamisierung des Landesblindengeldes und die Einführung eines Taubblindengeldes, um die Situation blinder und hochgradig sehbehinderter sowie taubblinder Menschen zu verbessern.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Eine Dynamisierung des Landesblindengeldes sowie die Einführung eines Taubblindengeldes sind mit Blick auf die bereits geltenden Leistungsansprüche der sehbehinderten, blinden und taubblinden Menschen sowie aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der seit 2020 in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten „Schuldenbremse“ derzeit nicht umsetzbar. Im Übrigen ist das Landesblindengeld eine freiwillige Leistung, an der das Land trotz schwieriger Haushaltslage durchweg festgehalten hat. Im Bundesvergleich liegt Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Höhe des Landesblindengeldes im mittleren Bereich. Dennoch ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Forderung nach einer Dynamisierung des Landesblindengeldes angesichts weiterer Entwicklungen sowohl im technischen als auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich regelmäßig neu zu bewerten ist. Die Petition wird insoweit an die Landesregierung überwiesen.
21	2022/00247	Der Petent fordert, die in der Corona-Landesverordnung geregelte Isolationspflicht sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs aufzuheben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hat die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Auch nach dem Abklingen der pandemischen Lage wurde fortlaufend überprüft, inwieweit die noch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				verbliebenen Corona-Regeln außer Kraft gesetzt werden können. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im öffentlichen Personennahverkehr besteht seit dem 2. Februar 2023 nicht mehr. Die Isolationspflicht wurde – mit Ausnahme von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen – zum 12. Februar 2023 aufgehoben.
22	2023/00002	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Studierendenwerkes bei der Vergabe von Wohnheimplätzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund mehrfacher Verstöße gegen die Mieterpflichten wurde der Antrag des Petenten bezüglich der Verlängerung seines Mietvertrages durch das Studierendenwerk abgelehnt. Das Studierendenwerk nahm die Petition aber zum Anlass, dem Petenten letztmalig ein Angebot für eine erneute Vertragsverlängerung zu machen und ihm die Chance einzuräumen, seinen Mieterpflichten nachzukommen. Ob der Petent das Angebot angenommen hat, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt.
23	2023/00005	Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung seiner zu zahlenden Grundsteuer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das vom Petenten kritisierte Vorgehen einer Stadt bei der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer ist nicht zu bestanden. So kann die Stadt im Rahmen ihrer Finanzhoheit entscheiden, in welchem Umfang die Hebesätze anzupassen sind. Dabei liegt es auch in ihrem eigenen Ermessen, wann die Änderung erfolgen soll. Inwieweit durch die Reform der Grundsteuer eine erneute Anpassung des Hebesatzes notwendig wird, bleibt abzuwarten. Eine Sperrfrist

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				oder Ähnliches, die eine Anpassung der Hebesätze durch die Kommunen im Vorfeld der Umsetzung der Grundsteuerreform untersagt, existiert nicht.
24	2023/00018	Die Petentin, die an der Universität Greifswald den Studiengang Grundschullehramt gewählt hat, ist der Ansicht, dass ein Teil der im Fach Mathematik vermittelten Sachverhalte und Themen für den Grundschulunterricht nicht erforderlich sei. Sie bittet daher um eine Anpassung der Studieninhalte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurden seitens der Universität Greifswald die im Modul 1 des Bereichs Mathematik enthaltenen Seminar- und Übungsinhalte überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in diesen Veranstaltungen keinerlei Inhalte thematisiert wurden, die nicht als Qualifikationsziele bzw. daraus abgeleitete Inhalte aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang hat die Universität Greifswald auch nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Algorithmen und künstlicher Intelligenz bei den angehenden Grundschullehrkräften ein Grundverständnis hierüber aufzubauen ist und sich daher auch mit Themen wie Informatik, Robotik und Elektrotechnik auseinandergesetzt werden muss. Eine Anpassung der Studieninhalte wird daher nicht erfolgen.
25	2023/00019	Der Petent beschwert sich über die Arbeits- und Verfahrensweise der Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Länderabfrage zur Bearbeitungsdauer der Beihilfe hat ergeben, dass Bund und Länder – wie Mecklenburg-Vorpommern auch – eine Verschlechterung in den Bearbeitungszeiten in 2021 und 2022 durchlaufen haben, da in fast allen Ländern eine Tendenz der steigenden Antrags- und Belegzahlen zu verzeichnen war. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>erarbeitet das Landesamt für Finanzen derzeit ein neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Ende 2024 eingeführt werden soll. Des Weiteren wurden auch zusätzliche Mitarbeiter in die Beihilfebearbeitung eingesetzt, um kurzfristig eine Verbesserung der Bearbeitungssituation zu erreichen. Zudem wurde dem Petenten aufgezeigt, dass der Antrag auf Beihilfeerstattung sowohl schriftlich als auch elektronisch beim Landesamt für Finanzen eingereicht werden kann. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass bei einem elektronischen Antrag über das Mitarbeiterportal für ein sicheres Login eine 2-Faktoren-Authentifikation analog zu einem PIN/TAN-Verfahren angewendet wird.</p>
26	2023/00022	<p>Die Petenten fordern, die Öl-, Gas- und Stromentgelte in das Kommunalabgabengesetz aufzunehmen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Die von den Petenten begehrten landesrechtlichen Regelungen im Kommunalabgabengesetz können nicht umgesetzt werden. Denn um den Forderungen der Petenten entsprechen zu können, sind Gesetzesänderungen auf Bundesebene erforderlich. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass das vom Bundesgesetzgeber erlassene Energiewirtschaftsgesetz darauf ausgerichtet ist, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
27	2023/00023	Die Petentin bittet um Hilfe, um die Zulassung für eine ambulante Wohn-gemeinschaft für Kinder mit außer-klinischem Intensivpflegebedarf zu erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Soweit die Petentin das Vorgehen der Krankenkasse kritisiert, liegt die Aufsicht beim Land Brandenburg. Die Petition wurde insoweit an den Landtag Brandenburg abgegeben. Darüber hinaus wird im Rahmen der Landeszuständigkeit eingeschätzt, dass der Bedarf an einer ambu-lanten intensivpflegerischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit gedeckt werden kann. Die Versorgung erfolgt in der häuslichen Pflege und in gemischten Wohn-gruppen. Diese Formen eignen sich besonders gut, da den Kindern und Jugendlichen mit intensivpflegerischem Betreuungsbedarf ein weitestgehend normaler Alltag ermöglicht werden soll. Im Übrigen teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport auf der Grund-lage des eingereichten Konzeptes der Petentin die Einschätzung der Krankenkasse, dass es sich bei der beantragten Versorgung nicht um eine ambulante Wohngruppe, sondern um eine stationäre Intensivpflege handelt. Diese könnte durchaus zugelassen werden, wird aber von der Petentin abgelehnt.
28	2023/00050	Der Petent bittet um Darstellung, wie viele Haushaltsmittel der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfü-gung stellt, damit die von ihm benannte	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde aufgezeigt, wie die Finan-zierung der Kriegsgräberfürsorge ausgestaltet ist. Danach wird die Pflege und Instandhaltung von Kriegsgräbern und Kriegsgrabanlagen durch den Bund finanziert. Entsprechend der Verordnung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Grabstätte im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge erhalten und gepflegt werden kann.		über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern dafür jährlich Bundesmittel in Höhe von 869 814 Euro zur Verfügung. Für die Pflege und Instandhaltung eines Einzelgrabes beläuft sich der jährliche Anteil auf rund 22 Euro; der Anteil für ein Sammelgrab beträgt ca. 7 Euro. Da die jährliche Pflege der einzelnen Grabanlagen von den Ämtern und Gemeinden koordiniert wird, werden ihnen entsprechend der Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kriegsgräber die Mittel zugewiesen. Nicht ausgeschöpfte Mittel stehen für außerplanmäßige Instandsetzungen zur Verfügung. Soweit größere Mängel vorliegen, ist deren Beseitigung aus den Mitteln der regelmäßigen Erhaltungspflege meist nicht finanzierbar. In diesen Fällen besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, beim Landesamt für innere Verwaltung zusätzliche Mittel für eine Sondermaßnahme zur Erneuerung/Instandsetzung der Grabflächen zu beantragen. In diesem Zusammenhang wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass Mittel nach dem Gräbergesetz nur in Anspruch genommen werden können, wenn sich das Grab auf den von den Kommunen geführten Gräberlisten befindet. Da einige der vom Petenten benannten Gräber dort nicht aufgeführt sind, ist eine Finanzierung mit

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln nicht möglich.
29	2023/00057	Der Petent fordert, dass die Online-wache der Landespolizei umgestaltet wird. Konkret fordert er die Möglichkeit, bei der digitalen Anzeigenerstattung Beweismaterial hochladen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern hat seit dem 1. Februar 2023 eine neue Online-wache. Bei der jetzigen Onlinewache handelt es sich um eine sogenannte EfA-Lösung („Einer für Alle“), die im Rahmen eines Umsetzungsprojektes zum Onlinezugangsgesetz in mehreren Bundesländern nachgenutzt wird. Bei der neuen Onlinewache werden den Internetnutzenden fünf Formulare zur Anzeigenerstattung im Internet zur Verfügung gestellt: Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, andere Straftaten, Hass im Netz und Hinweis. Zudem ist es nunmehr möglich, bis zu sieben elektronische Unterlagen mit einer maximalen Größe von jeweils fünf Megabyte hochzuladen.
30	2023/00062	Die Petentin kritisiert, dass ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II abgelehnt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus den von der Petentin übermittelten Unterlagen ist ersichtlich, dass ihr vom 1. April 2023 bis zum 31. August 2023 Wohngeld bewilligt wurde. Sofern bei der künftigen Beantragung von Wohngeld Probleme auftreten, kann sich die Petentin zur Klärung erneut an den Petitionsausschuss wenden. Soweit die Petentin kritisiert, dass ihr keine Leistungen nach dem SGB II gewährt werden, wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
31	2023/00064	Der Petent richtet sich mit verschiedenen Vorschlägen an den Petitionsausschuss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Petent die Errichtung eines LNG-Terminals in den Häfen Mukran und Rostock fordert, wird darauf verwiesen, dass der Bund entschieden hat, den Standort Hafen Mukran in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen. In Rostock ist derzeit kein Terminal geplant. Der Forderung nach einem Lückenschluss im Schienennetz zwischen Rehna und Schönberg kann nicht entsprochen werden, da eine Umsetzung aufgrund des anspruchsvollen Reliefs möglicher Trassen und der geringen Nachfrage nicht wirtschaftlich ist. Zudem besteht bereits eine Schienenverbindung zwischen Lübeck und Schwerin. Es ist vorgesehen, diese Strecke nach Ausbau und Elektrifizierung voraussichtlich ab 2028 umsteigefrei anzubieten.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 74 Eingaben. Davon betrafen elf Eingaben Anliegen zur Kinderbetreuung, sieben Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, sechs Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sechs Eingaben Anliegen zu Behörden sowie jeweils vier Eingaben Anliegen zum Baurecht, zu kommunalen Angelegenheiten und zum Verkehrswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Oktober 2023 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf sechs Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum die Beratung vor Ort mit dem Petenten und anderen Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu den nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2021/00132

Diese Petition und die sachgleiche Petition 2021/00133 hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. Eine Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium), des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) durchgeführt. Das Innenministerium hat zur Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen über den aktuellen Sachstand informiert. Nach der Auswertung der Ressortanhörung zum Entwurf finde aktuell die Verbandsanhörung statt, die am 21. Juli 2023 ende. Zur geplanten Schweinemastanlage Suckwitz hat das Innenministerium mitgeteilt, dass die Anlage für 7 900 Tierplätze konzipiert sei und aus vier Gebäuden bestehe.

Jedes Gebäude stelle einen eigenen Brandabschnitt dar, sodass hier nicht Nummer 2, sondern Nummer 3 des § 30 Absatz 2 LBauO M-V einschlägig sei. Nach dem Brandschutzkonzept werde das geplante Tragwerk mit der Feuerwiderstandsfähigkeit „Feuerhemmend“ (mindestens F 30) ausgeführt. Seitens des Landwirtschaftsministeriums ist ausgeführt worden, dass Landesflächen vorrangig an arbeitsintensive Betriebe verpachtet würden. Dahinter stehe die Überlegung, dass das Land für mehr Beschäftigung im ländlichen Raum sorgen wolle, was vorliegend bei dem Betreiber der geplanten Anlage Suckwitz der Fall sei. Bei einer Verpachtung werde nicht geprüft, ob sich das Vorhaben des Investors negativ auf den Tourismus auswirke. Im Fokus stehe die Förderung der Beschäftigung in der Landwirtschaft, zumal infolge der Technisierung ein erheblicher Arbeitskräfteabbau in diesem Bereich zu verzeichnen sei. Diesbezüglich hat er darauf hingewiesen, dass es nicht der Landesregierung und auch nicht der Genehmigungsbehörde obliege, alternative Standorte zu prüfen und dem Investor aufzuzeigen. Der für Gewässerschutz zuständige Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat mitgeteilt, dass er keine Auskünfte zu den Flächen, auf denen die Gülle ausgebracht werden solle, geben könne, da die entsprechenden Verträge mit den Flächeneigentümern noch nicht vorliegen würden. Er hat weiter informiert, dass es am geplanten Standort ein Gebiet mit zwölf roten Feldblöcken gebe. Diese Feldblöcke seien mit einem vierjährigen Durchschnittswert von 61,5 mg und damit nicht sehr stark, aber eindeutig über dem Grenzwert erfasst. Allerdings sei offen, ob der Betreiber die Gülle dort ausbringen wolle, was aber ohnehin nur möglich sei, wenn die Regeln nach der Düngeverordnung eingehalten würden. So werde im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft, ob die anfallende Gülle ordnungsgemäß nach düngerechtlichen Vorschriften verwertet werden könne. Der Investor müsse sicherstellen, dass insgesamt nicht mehr Stickstoff auf die landwirtschaftlichen Flächen als erlaubt ausgebracht werde. Der Vertreter des StALU hat betont, dass die 2010 erteilte Genehmigung für die Errichtung der Schweinemastanlage Alt Tellin, zuletzt geändert 2012, nur einen 1:1-Wiederaufbau der Anlage erlaube. Dieser sei nach Beobachtungen des StALU aber weder beabsichtigt noch aufgrund technischer Weiterentwicklungen umsetzbar. Daher erübrige sich ein Widerruf der Genehmigung. Nach § 18 Absatz 1 BImSchG erlösche die immissionschutzrechtliche Genehmigung ohnehin, wenn eine Anlage drei Jahre lang nicht betrieben werde. Das wäre am 30. April 2024 der Fall. Hinzu komme, dass es für eine Neuerrichtung an diesem Standort eines B-Planes bedürfe. Daher sei eine neue Anlage nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Derartige Initiativen der Betreiberin der abgebrannten Anlage könne das StALU nicht verzeichnen. Diese habe dem StALU gegenüber Anfang 2023 lediglich signalisiert, bestimmte, bis heute aber nicht beantragte Investitionen in die ebenfalls an diesem Standort betriebene Biogasanlage vornehmen zu wollen. Zur Frage nach einem tierschutzrechtlichen Verbandsklagerecht in Mecklenburg-Vorpommern hat die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber von seinen Gesetzgebungskompetenzen in diesem Bereich bisher keinen Gebrauch gemacht habe und den Ländern nicht verwehre, in eigener Zuständigkeit entsprechende Regelungen zu schaffen. Daher sei die Einführung eines tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechts in Mecklenburg-Vorpommern durch ein entsprechendes Landesgesetz möglich. Die Landesregierung vertrete aber die Auffassung, dass die im Land etablierten Beteiligungsmöglichkeiten, wie z. B. im Rahmen des Tierschutzbeirates, sowie die gesetzlichen Vollzugsrechte der zuständigen Behörde geeignet und ausreichend seien, um den Tierschutz im Land sicherzustellen. Eine zusätzliche Kontrolle durch Tierschutzorganisationen schein dabei nicht erforderlich zu sein. Da es im Ergebnis dieser Beratung weiteren Klärungsbedarf gab, wurden die noch offenen Fragen zum Genehmigungsverfahren Suckwitz und zum tierschutzrechtlichen Verbandsklagerecht schriftlich beantwortet.

In der abschließenden Beratung haben die Fraktionen der SPD, AfD, CDU und FDP beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2021/00133

Diese Petition hat der Ausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2021/00132 mehrfach beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur Petition 2021/00132 verwiesen. In der abschließenden Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimme der Fraktion der CDU angenommen.

2022/00079

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. In einer Beratung hat der Ausschuss Vertreter des Innenministeriums, des Landkreises Rostock und des Städte- und Gemeindetages sowie den Bürgerbeauftragten des Landes gehört. Der Bürgerbeauftragte, bei dem im Jahr 2022 nach seinen Aussagen 60 bis 70 Petitionen zu dieser Problematik eingegangen seien, hat eingangs betont, dass die Kommunen verpflichtet seien, den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Behörden zu gewährleisten. Hierzu verweise er auf §§ 24, 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie auf die Rechtsprechung. Fraglich sei, ob es rechtlich vertretbar sei, die Zugänglichkeit ausschließlich auf den Zugang nach Terminvergabe zu beschränken. Diese Frage sei nicht nur rechtlich, sondern seines Erachtens vor allem auch politisch zu bewerten. Denn hier sehe er die Gefahr, dass das Vertrauen der Menschen in die Verwaltung leide. Der Vertreter des Innenministeriums hat klargestellt, dass die Behörde für die Bürger zugänglich sein müsse. Wie der Zugang sichergestellt werde, liege in der Organisations- und Planungshoheit der Kommune. Um den Zugang sicherzustellen, sei es ratsam, mehrere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen. Er hat weiterhin mitgeteilt, dass dem Petenten zwischenzeitlich der neue Führerschein ausgehändigt worden sei. Der Vertreter des Landkreises hat betont, dass die Führerscheinstelle selbstverständlich wieder zugänglich sei. Die Frage sei jedoch vielmehr, wie man den Zugang am besten organisiere, um lange Schlangen, wie aktuell der Fall, zu vermeiden. Er vertrete weiterhin die Auffassung, dass die Online-Terminvergabe der richtige Weg sei. Die anfänglichen technischen Probleme seien nun behoben worden. Hinzu kämen jedoch gravierende Personalprobleme. Hier habe man – im Rahmen des bestehenden Personalbestandes, denn eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl sei nicht möglich – ebenfalls Maßnahmen ergriffen. Allerdings sei zu beachten, dass es einer umfangreichen Einarbeitung bedürfe und die Belastung für die Mitarbeiter enorm sei, sodass es immer wieder hohe Krankenstände und Wechsel gebe. Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages hat die Kritik des Bürgerbeauftragten zurückgewiesen. So könne keineswegs davon gesprochen werden, dass die Behörden nicht zugänglich und die Mitarbeiter nicht leistungsfähig seien. Während der Corona-Pandemie seien zahlreiche Gesetze und Verordnungen zu beachten gewesen. Hier habe es zudem häufig und kurzfristig Neuerungen oder Änderungen gegeben, sodass die Organisation der Arbeitsabläufe für alle eine große Herausforderung gewesen sei. Hinzu komme, dass einerseits der gesetzlich vorgeschriebene Führerscheintausch zu einer Antragsflut geführt habe und es andererseits Personalprobleme gebe.

Zusammenfassend hat er festgestellt, dass die Kommunen in einem großen Spannungsfeld hätten agieren müssen. Das bitte er zu berücksichtigen. Bei den Zugangsmöglichkeiten favorisiere er ebenfalls die Online-Terminvergabe. Seitens des Ausschusses ist betont worden, dass den Abgeordneten klar sei, dass die Behördenmitarbeiter in der Corona-Pandemie Großartiges geleistet hätten. Jetzt gehe es aber darum zu klären, wie die Zugänglichkeit zu den Behörden wieder gewährleistet werden könne. So sei es nach Auffassung des Ausschusses notwendig, dass die Behörde auch telefonisch für die Terminvergabe erreichbar sei. Anderenfalls würden viele, vor allem ältere Menschen ausgeschlossen. Der Bürgerbeauftragte hat betont, dass zu einer modernen Organisationstheorie auch eine Fehlerkultur und die Bereitschaft nachzusteuern gehörten. Dass es auch besser gehe, zeigten andere Kommunen. Daher erwarte er, dass die Kritik lösungsorientiert diskutiert werde. Er halte es – neben einer Vielfalt an Zugangsmöglichkeiten – außerdem für notwendig, die Digitalisierung voranzutreiben. Der Ausschuss hat im Ergebnis der Beratung beim Innenministerium eine Übersicht über die öffentliche Zugänglichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte sowie von einzelnen vom Ausschuss benannten Ämter angefordert. Nach Auswertung dieser Übersicht hat der Ausschuss den Ausschussvorsitzenden beauftragt, in der vom Petenten benannten Führerscheinstelle des Landkreises Rostock ein Gespräch mit Vertretern des Landkreises und des Bürgerbeauftragten durchzuführen. Dieses Gespräch hat gezeigt, dass mit der Umstellung der organisatorischen Abläufe im Februar 2023 Verbesserungen erreicht werden konnten. Auch der Bürgerbeauftragte hat bestätigt, dass die Zahl der Beschwerden in diesem Bereich stark zurückgegangen sei. Im Ergebnis seiner abschließenden Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2022/00097

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium) und der Universität Rostock durchgeführt. Der Vertreter der Universität Rostock hat umfassend zur Ausgangssituation und zu den Gründen ausgeführt, die zu der geplanten Errichtung des Zentrums für Regionale Geschichte und Kultur Mecklenburgs geführt hätten. So sei der Erhalt der Volkskunde aufgrund einer unvermeidlichen Stellenkürzung stark gefährdet gewesen. Die Idee sei deshalb gewesen, die Volkskunde in eine Struktur einzubinden und ein Zentrum zu errichten, das aus zwei Hauptsäulen bestehe – zum einen aus der Regionalen Kulturgeschichte und zum anderen dem Niederdeutschen –, die mit je einer Professur und einer Mitarbeiterstelle hätten ausgestattet werden können. Damit sei in Kooperation der Geschichte und Germanistik eine tragfähige paritätische und konsensuale Lösung gefunden worden. Er hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass das Zentrum dem Wissenschaftsverständnis des frühen 21. Jahrhunderts entspreche, das vor allem auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgerichtet sei. Dass eine solche Zusammenarbeit erfolgreich sein könne, zeige die Drittmittelwerbung im Bereich der Digitalisierung des Mecklenburgischen Wörterbuches. Hier gebe es bereits beachtliche Erfolge im Ergebnis der Zusammenführung der Wossidlo-Stelle und der Professur für Niederdeutsch, die in der Vorausschau auf das geplante Zentrum bereits vorgenommen worden sei. Diese Kooperation solle nun auf den regionalhistorischen Bereich ausgeweitet werden. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass die Professur für Regionale Kulturgeschichte seit dem 1. Oktober 2023 besetzt sei. Damit seien die personellen Voraussetzungen erfüllt, um mit der Errichtung des Zentrums beginnen zu können.

Auch der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat betont, dass dem Ministerium die große wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung der Volkskunde, die untrennbar mit dem Namen Wossidlo verbunden sei, klar sei. Dementsprechend habe es sich im Rahmen seiner Aufsicht für die mecklenburgische Geschichte und die Volkskunde eingesetzt. So sei die Lösung mit der Errichtung des Zentrums nachdrücklich unterstützt und die W2-Professur für Regionalgeschichte, die auch die maritimen Aspekte mit einbeziehe, eingerichtet worden. Der Ausschuss hat die Ausführungen und Argumente der Anzuhörenden für die Entscheidungen der Universität Rostock als nachvollziehbar bewertet. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht eingeschätzt werden könne, ob die mit dem Zentrum verbundene Zielstellung gelinge, hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Damit solle erreicht werden, dass sowohl die Landesregierung als auch der Landtag die weitere Entwicklung der volkswissenschaftlichen Forschung nach Errichtung des Zentrums im Blick behalte. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der SPD einstimmig angenommen.

2022/00192

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit Vertretern des Wissenschaftsministeriums sowie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) durchgeführt. Der Vertreter des LAKD hat einleitend auf den unsachgemäßen Umgang mit Archivalien in den vergangenen Jahrhunderten verwiesen. Im Gegensatz dazu stehe die im historischen Vergleich beispiellose Investition des Landes in ein Zentraldepot für Kulturgüter in Höhe von mehr als 70 Millionen Euro, von der auch das Landesarchiv profitiere. Er hat jedoch auch zu bedenken gegeben, dass sich der Personalbestand seit 2006 um 50 Prozent verringert habe, was die Aufarbeitung der über Jahrhunderte vernachlässigten Archivalien erschwere, zumal die Sichtung und Dokumentation ohnehin ein kaum zu bewältigender Verwaltungsakt seien. Zudem befinde sich etwa nur ein Viertel der „Pommerschen Überlieferung“, der das Interesse des Petenten gelte, in Greifswald. Eine Recherche sei jedoch nur im Gesamtzusammenhang möglich. Eine Lösung sehe er hier in der Digitalisierung, die eine Chance biete, die Archivalien zusammenzuführen. Die Digitalisierung könne aufgrund der Vielzahl der Dokumente in der Regel jedoch nicht systematisch erfolgen, sondern erst nach individueller Anforderung. Auf die wiederholte Nachfrage des Ausschusses, wie viele Dokumente bereits digitalisiert seien, hat der Vertreter des Landesamtes keine Angaben machen können. Die Vielzahl der zum Teil noch ungesichteten Dokumente sowie die unterschiedlichsten Formate ließen keine Prozentangabe zu. Im Verlauf der Diskussion hat der Ausschuss festgestellt, dass die Digitalisierung eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des Archivs sei. So sollte beispielsweise auch die „Pommersche Überlieferung“, die der Vertreter des Landesamtes als verlässlichstes Verzeichnis der Bestände zur Geschichte Pommerns bis 1945 bezeichnete, in digitaler Form angeboten werden, um Recherchen unabhängig von Öffnungszeiten des Archivs zu ermöglichen. Da Greifswald zur Interreg-Region gehöre und sich ein Teil der Archivalien zur Geschichte Pommerns auch in Stettin befänden, ist seitens des Ausschusses angeregt worden, eine EU-Förderung über Interreg in Betracht zu ziehen. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

2022/00243

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der FDP eine Beratung mit zwei Vertreterinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) durchgeführt. Seitens des Sozialministeriums ist mit Bezug auf die bereits vorliegende Stellungnahme erneut dazu ausgeführt worden, welche Punkte gegen eine Dynamisierung des Landesblindengeldes sprächen. Zunächst handele es sich bei dem Landesblindengeld um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Landesblindengeld werde einkommensunabhängig gezahlt und stelle einen Nachteilsausgleich dar. Das unterscheide das Landesblindengeld von der Blindenhilfe, die eine Sozialleistung nach SGB XII sei und damit einer Dynamisierung unterliege. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat weiter erklärt, dass sowohl das Landesblindengeld als auch die Blindenhilfe auch taubblinden Menschen zur Verfügung stünden. Zudem bestehe für diese die Möglichkeit, je nach Bedarfsfeststellung eine passgenaue Eingliederungshilfeleistung zu gewähren, z. B. in Form von Assistenzleistungen. Daher sei die Einführung eines Taubblindengeldes nicht geplant. Seitens des Sozialministeriums ist darauf hingewiesen worden, dass die Höhe des Landesblindengeldes im Ländervergleich im mittleren Bereich liege. In den neuen Bundesländern belege Mecklenburg-Vorpommern sogar einen Spitzenplatz. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation und der bestehenden Schuldenbremse seien eine Dynamisierung des Landesblindengeldes sowie die Einführung eines Taubblindengeldes derzeit nicht umsetzbar. Die Fraktion der SPD hat erklärt, es sei unbestritten, dass viele Betroffene benachteiligt und auf Hilfe angewiesen seien. Dementsprechend sei ein Nachteilsausgleich notwendig. Da derzeit nicht eingeschätzt werden könne, ob mit der technischen Entwicklung der Hilfsmittel, auf die Betroffene angewiesen seien, gegebenenfalls auch eine Kostenminimierung einhergehe und in welcher Höhe der Nachteilsausgleich, der derzeit bei beachtlichen 430 Euro liege, erforderlich sei, sei es notwendig, die Frage der Dynamisierung regelmäßig neu zu bewerten. Die Fraktion der SPD hat deshalb beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass die Betroffenen immer auf Hilfsmittel angewiesen sein würden, die sehr teuer seien und die sich nicht jeder leisten könne. Gerade vor diesem Hintergrund sei es notwendig, die Thematik ständig zu begleiten. Dieser Auffassung hat die Fraktion der AfD zugestimmt. So seien beispielsweise mitunter auch kostenintensive Umbauten in der Wohnung erforderlich. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der SPD einstimmig angenommen.

2023/00023

Zu dieser Petition hat der Ausschuss eine Beratung durchgeführt, um mit einem Vertreter des Sozialministeriums die noch offenen Fragen zu klären. Der Vertreter des Sozialministeriums hat zu den Fragen des Ausschusses ausgeführt, dass auf der Grundlage der Zahlen der AOK Nordost von etwa 80 Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern ausgegangen werde, die einen ambulanten intensivpflegerischen Versorgungsbedarf hätten. Die bei der AOK versicherten Kinder und Jugendlichen mit Intensivpflegebedarf würden in den Familien oder in gemischten Wohngemeinschaften versorgt. Eine stationäre Einrichtung gebe es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Nach Einschätzung des Ministeriums könne der Bedarf im Land gedeckt werden. Beschwerden über eine fehlende Versorgung seien dem Ministerium nicht bekannt. Entsprechende Nachfragen bei der Kassenärztlichen Vereinigung lägen auch nicht vor.

Seitens des Ministeriums ist weiter dargestellt worden, dass die Erkrankung der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine ständige Betreuung erfordere. Dennoch solle ihnen ein möglichst normaler Alltag ermöglicht werden. Daher eigne sich die Versorgung in der Familie oder einer gemischten Wohngruppe besonders gut. Im vorliegenden Fall gehe die AOK Nordost auf der Grundlage des Konzeptes von einer vollstationären Einrichtung aus, so das Ministerium. So gebe es keine Trennung der Bereiche Wohnung, Pflege, Verpflegung, Erziehung etc. Vielmehr müsse nach dem Konzept der Petentin ein Komplettpaket gebucht werden. Das entspreche einer stationären Versorgung. Das Ministerium schließe sich dieser Einschätzung an. Der Vertreter des Sozialministeriums hat hierzu angemerkt, dass eine vollstationäre Einrichtung weniger Zuschüsse erhalte als eine Wohngemeinschaft, sodass es für Letztere durchaus einen wirtschaftlichen Anreiz geben könne. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu den nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2021/00309

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. Nachdem sich der Ausschuss in einer ersten Beratung darauf verständigt hatte, dass sich die Ausschussmitglieder die ehemalige Parkplatzfläche an der Staatskanzlei eigenständig ansehen, hat er sich nach einer weiteren Beratung an das LAKD gewandt und seine Auffassung zur Entscheidung des Landesamtes übermittelt. Das LAKD hatte dem Vorschlag der Staatskanzlei, den ehemaligen Parkplatz als Rasenfläche zu gestalten, aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt. Nach Ansicht des Ausschusses sei die Ablehnung des LAKD auch im Hinblick auf eine den Herausforderungen der Zeit angemessene ökologische Stadtgestaltung nicht nachvollziehbar. Daher ist das Landesamt gebeten worden, seine ablehnende Einschätzung näher zu erläutern. Das LAKD hat daraufhin dargelegt, dass die ehemalige Parkplatzfläche als gestalterische Ergänzung zur Platzanlage „Alter Garten“ betrachtet werde und sich die Gestaltung dementsprechend an dem dort zugrunde liegenden Prinzip orientiere. Mit dem nunmehr mit der Staatskanzlei abgestimmten Entwurf werde die umzugestaltende Fläche städtebaulich und gestalterisch mit dem Alten Garten verbunden. In der abschließenden Beratung hat der Ausschuss den im Berichterstatterverfahren gestellten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

2022/00137

Die Fraktion der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, zu dieser Petition eine Sachverständigenanhörung durchzuführen, um Fragen zu den Unterlagen, die das Amt vom Petenten angefordert hat, sowie Verständnisfragen zu klären. Diesen Antrag hat die Fraktion der FDP in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. September 2023 zurückgezogen. Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

2022/00176

Diese Petition wurde in Verbindung mit den sachgleichen Petitionen 2022/00236 und 2023/00050 beraten. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petitionen den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist erklärt worden, dass die Kriegsgräberfürsorge ein besonderes Anliegen der AfD sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2022/00236

Diese Petition wurde in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2022/00176 beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur vorgenannten Petition verwiesen.

2023/00050

Diese Petition wurde in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2022/00176 beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur vorgenannten Petition verwiesen.

2023/00064

Zu dieser Petition hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Zur Begründung ist mit Verweis auf einen Beitrag von Pro Bahn ausgeführt worden, dass die Strecke Rehna – Schönberg nicht nur für die Anbindung von Gadebusch und Rehna an Schönberg und Lübeck, sondern auch für die Anbindung von Schwerin interessant sei. Die bisherigen Aussagen der Landesregierung hierzu seien eher dürftig. Seitens der Fraktion der SPD ist Verständnis für das Anliegen geäußert worden, gleichzeitig ist darauf hingewiesen worden, dass bei der Streckenführung im öffentlichen Schienenpersonenverkehr Verbesserungen durchaus wünschenswert seien, diese aber auch finanziert werden müssten.

Fragestellungen wie diese könnten nicht im Petitionsausschuss geklärt werden. Diese Auffassung hat auch die Fraktion DIE LINKE vertreten, die angemahnt hat, realistisch zu bleiben. Es gebe viele Probleme bei der Bahn, die prioritär zu lösen seien. Die Fraktion der AfD hat auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 verwiesen, in dem die Strecke nicht enthalten sei. Dennoch sollte man den Vorschlag auch im Hinblick auf die geplante Fehmarnbelt-Querung perspektivisch im Auge behalten. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu den nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Bericht-erstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2022/00091, 2022/00136

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition, wie aus der Sammelübersicht ersichtlich, abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2022/00071, 2022/00098, 2022/00178, 2022/00187, 2022/00203, 2022/00220, 2022/00237, 2022/00239, 2022/00247, 2023/00002, 2023/00005, 2023/00018, 2023/00019, 2023/00022, 2023/00057, 2023/00062

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 29. November 2023

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.08.2023 bis 31.10.2023

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	74
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd. Nr.	Betreff	Aug.	Sept.	Okt.	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II	2		1	3
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2	3	1	6
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht		1		1
608	Baurecht	1		3	4
609	Beamtenrecht		1	1	2
610	Behörden	2	1	3	6
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1			1
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	1	2	4	7
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1		1
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie		1	1	2
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter			3	3
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen		1	2	3
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen	1			1
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung		9	2	11
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten	1			1
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	2	1	1	4
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung				

Lfd. Nr.	Betreff	Aug.	Sept.	Okt.	Ges.
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1	2
655	Öffentliche Zuwendungen			1	1
656	Ordnung und Sicherheit				
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei	1			1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen		1		1
665	Rundfunkbeitrag		1		1
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1			1
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft	1			1
671	Steuern		1		1
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	1	1		2
674	Straßenbau				
675	Tierschutz			1	1
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	1	1	2	4
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen				
694	Zivilrecht			1	1
695	Zoll und Bundespolizei				

Lfd. Nr.	Betreff	Aug.	Sept.	Okt.	Ges.
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung				
Ges.		19	27	28	74

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des PetBüG M-V abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00120	Die Petenten beklagen, dass die vom Land bereitgestellten Gelder für Privatschulen gekürzt werden.	Die Petenten haben die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 der Anlage 3 zur GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2023/00133	Der Petent fordert ein Ende der massiven Lärm-belästigung, die vom LNG-Schiff „Neptune“ im Hafen von Lubmin ausgeht.	Der Petent hat auch nach entsprechendem Hinweis keine Vollmacht der Personen, in deren Namen er die Petition eingereicht hat, vorgelegt, sodass gemäß § 1 Absatz 2 PetBüG M-V von einer Behandlung abgesehen wird.
3	2023/00174	Die Petentin beschwert sich über die Arbeits- und Verfahrensweise der Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 der Anlage 3 zur GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2023/00186	Der Petent macht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben aufmerksam und fordert, diese aufzuklären und zu beheben.	Die Petition ist nicht hinreichend bestimmt, da lediglich auf einen Internetlink Bezug genommen wird, ohne dass die Sachverhalte geschildert werden.
5	2023/00203	Die Petenten fordern, dass ein Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben und ihnen der bereits gezahlte Betrag erstattet wird.	Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, auf ein gerichtliches Verfahren Einfluss zu nehmen oder Gerichtsentscheidungen zu ändern bzw. aufzuheben.
6	2023/00204	Die Petentin beschwert sich über die Postbank, die die gesamten Geschäftsverbindungen mit ihr gekündigt hat.	Die von der Petentin geschilderte Streitigkeit stellt eine privatrechtliche Auseinandersetzung dar, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
7	2023/00213	Die Petentin wendet sich mit einer Frage zur geplanten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) an den Petitionsausschuss.	Das Anliegen ist so pauschal formuliert, dass hierzu keine Prüfung erfolgen kann. Auf die Bitte um Konkretisierung hat die Petentin nicht geantwortet.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00138a	Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer seines Neufeststellungsantrages bzw. die über fünfjährige Verfahrensdauer beim Sozialgericht Schwerin.	Aufgrund des Umzugs des Petenten nach Berlin wurde die Verwaltungsakte zum Neufeststellungsantrag an das nunmehr zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übergeben. Die Fachaufsicht liegt insoweit bei der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, sodass die Petition an das Abgeordnetenhaus Berlin weiterzuleiten ist.
2	2023/00141	Die Petentin beschwert sich über eine Ungleichbehandlung von Rentnern gegenüber Pensionären, was die inflationsbedingte Erhöhung und die Kostentragung der Pflegeversicherung angeht. Sie fordert eine sogenannte Investitionszulage vom Staat zur Verbesserung der Pflege.	Die Petition betrifft ausschließlich bundesrechtliche Regelungen.
3	2023/00144	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise eines Jobcenters.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit aus. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2023/00153	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise eines Jobcenters.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit aus. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
5	2023/00157	Die Petenten begehren eine Inflationsausgleichsprämie für Rentner.	Der von den Petenten beehrte Inflationsausgleich für Rentner ist durch den Bund zu regeln. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
6	2023/00172	Der Petent fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Bundesverfassungsgericht einen	Nur der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung sind berechtigt, einen entsprechenden Antrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		Antrag stellt, um feststellen zu lassen, dass die AfD verfassungswidrig ist und sich somit aufzulösen hat.	
7	2023/00180a	Die Petenten machen Vorschläge, wie das Bestattungs- und Friedhofswesen in Mecklenburg-Vorpommern geändert werden kann. Zudem beschweren sie sich über die Vorgehensweise eines Finanzamtes. Des Weiteren setzen sie sich dafür ein, dass das Alter der Strafmündigkeit herabgesetzt werden soll.	Soweit die Petenten fordern, das Alter der Strafmündigkeit herabzusetzen, ist eine Änderung des Strafgesetzbuches erforderlich. Da es sich hierbei um eine Bundesnorm handelt, ist die Petition zu dieser Forderung an den Deutschen Bundestag abzugeben.